Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1983/92 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1992

mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Reiserzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz

(ABl. L 198 vom 17.7.1992, S. 37)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 1803/93 der Kommission vom 6. Juli 1993	L 164	8	7.7.1993
►**M2**	Verordnung (EWG) Nr. 1939/93 der Kommission vom 19. Juli 1993	L 176	14	20.7.1993

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1983/92 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1992

mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Reiserzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit den zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffenden Sondermaßnahmen ([1]), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission ([2]) erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 92/91 ([4]), wurden insbesondere die die Einfuhrlizenzen betreffenden Vorschriften und mit der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission ([5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 337/92 ([6]), die im Sektor Reis geltenden zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen erlassen.

Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 ist die vorläufige Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Reiserzeugnissen zu erstellen. Dabei muß die festgesetzte Gesamtmenge nötigenfalls nach dem auf diesen Inseln bestehenden Bedarf während des Wirtschaftsjahres angepaßt werden können.

Der ermächtigte Mitgliedstaat muß die für die Erteilung der Einfuhrlizenzen und Beihilfebescheinigungen, die Entgegennahme der Beihilfeanträge und die Auszahlung der Beihilfe zuständige Behörde bestimmen.

Für die Lizenzanträge sind Fristen zu setzen. Außerdem sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anträge, insbesondere die erforderliche Sicherheitsleistung, zu regeln. Überdies sollte die Gültigkeit der Einfuhrlizenzen und der Beihilfebescheinigungen je nach dem Versorgungsbedarf und den Notwendigkeiten einer guten Marktverwaltung sowie unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Azoren und Madeiras längerfristig festgelegt werden.

Die für die Lieferung von Reiserzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft zu gewährenden Beihilfen müssen nach Maßgabe des Unterschieds angepaßt werden, der zwischen dem im Beantragungs- und Verwendungsmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Erzeugnisses besteht, damit insbesondere vor der Ernte keine beihilfenbegünstigten und für das neue Wirtschaftsjahr geltenden Lieferverpflichtungen eingegangen und die Gepflogenheiten des Reissektors berücksichtigt werden.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Anwendung der Versorgungsregelung sind für die Freigabe der Sicherheiten zusätzliche Bedingungen vorzusehen.

([1]) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
([2]) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.
([3]) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
([4]) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1991, S. 11.
([5]) ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.
([6]) ABl. Nr. L 36 vom 13. 2. 1992, S. 15.

▼B

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mengen, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 abschöpfungsfrei aus Drittländern eingeführt werden dürfen oder für welche die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Der beteiligte Mitgliedstaat bestimmt die Behörde, die zuständig ist für

a) die Erteilung der Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92;

b) die Erteilung der in Artikel 4 Absatz 1 derselben Verordnung vorgesehenen Beihilfebescheinigung und

c) die Auszahlung der Beihilfe an die betreffenden Marktbeteiligten und die Verwaltung der Sicherheiten.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 findet Anwendung.

Artikel 4

(1) Die Lizenzanträge sind in den fünf ersten Arbeitstagen des jeweiligen Monats bei der zuständigen Behörde zu stellen. Ein Lizenzantrag ist nur gültig, wenn

a) die für die betreffende Antragsfrist verfügbare Höchstmenge nicht überschritten wird;

▼M2

b) vor Ablauf der Antragsfrist nachgewiesen wird, daß der Bieter eine Sicherheit in Höhe von 20 ECU/t geleistet hat.

▼B

(2) Werden wegen Festsetzung eines einheitlichen Verringerungskoeffizienten Lizenzen für kleinere als die beantragten Mengen erteilt, so darf der Marktbeteiligte seinen Antrag innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Tag, an dem der Verringerungskoeffizient festgesetzt wird, schriftlich zurückziehen.

Artikel 5

(1) Die Einfuhrlizenz wird am letzten Tag des Monats, der auf den Monat ihrer Erteilung folgt, ungültig.

(2) Die Beihilfebescheinigung wird am letzten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat ihrer Erteilung folgt, ungültig.

Artikel 6

Die Beihilfe wird entsprechend dem Unterschied angepaßt, der zwischen dem für das betreffende Erzeugnis in dem Monat, in dem die Beihilfebescheinigung beantragt wird, und in dem jeweiligen Monat der Abbuchung auf der Lizenz geltenden Schwellenpreis besteht.

Artikel 7

Die Sicherheit wird freigegeben, wenn

a) die zuständige Behörde den Antrag abgelehnt hat;

b) der Marktbeteiligte seinen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 zurückgezogen hat;

▼B

c) die Verwendung der betreffenden Lizenz nachgewiesen ist; sie wird in diesem Fall im Verhältnis zu der auf der Lizenz abgebuchten Menge freigegeben;

d) nachgewiesen ist, daß das betreffende Erzeugnis nicht mehr verwendungsfähig ist oder die Einfuhr wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼**M2**

ANHANG

BILANZ FÜR DIE VERSORGUNG DER AZOREN UND MADEIRAS MIT REIS IM WIRTSCHAFTSJAHR 1993/94

(in Tonnen)

KN-Code	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	4 200	5 000